

# **BGer 9C 455/2014 vom 9. März 2015**

Bundesgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_455\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_455_2014)

FR: TF 9C 455/2014 du 9 mars 2015

IT: TF 9C 455/2014 del 9 marzo 2015

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Haftung des Arbeitgebers, vorinstanzliches Verfahren) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Folglich ist es weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen; 133 III 545 E. 2.2 S. 550; 130 III 136 E. 1.4 S. 140).

### **E. 2.1**

Die angefochtenen Entscheide (vgl. Sachverhalt lit. C) sind bis auf die Verfahrensnummer und die Dispositiv-Ziffer 3 (Parteientschädigung) identisch. Nachdem die Vorinstanz die Verfahren vor Erlass ihrer Entscheide vereinigte, können diese grundsätzlich als einziger Anfechtungsgegenstand betrachtet werden.

### **E. 2.2**

Auch wenn nach dem Wortlaut der Rechtsbegehren eine Anweisung an die Vorinstanz und damit implizite eine Rückweisung verlangt wird, beantragt die Beschwerdeführerin sinngemäss und entsprechend der Beschwerdebegründung die Aufhebung der hier angefochtenen Entscheide resp. die Bestätigung des Einspracheentscheids Nr. 1'609'420 (vgl. Meyer/Dormann in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 7 und 15 zu Art. 107 BGG ).

### **E. 3.1**

Das Bundesgericht prüft in Bezug auf das vorinstanzliche Verfahren die Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 140 V 22 E. 4 S. 26; 136 V 7 E. 2 S. 9; 135 V 124 E. 3.1 S. 127).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht, dass die Vorinstanz den Beschwerderückzug vom 30. September 2013 des im vorinstanzlichen Verfahren zunächst als Beschwerdeführer aufgetretenen B.\_\_\_\_\_ nicht berücksichtigt hat. Diesbezüglich ist der Entscheid "VBE.2013. 321, VBE.2013.341; Art. 61" von vornherein aufzuheben.

### **E. 3.3.1**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat ( Art. 59 ATSG [SR 830.1]; hier anwendbar in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 AHVG ). Wer keinen Anspruch aus eigenem Recht hat und somit nicht Verfügungsadressat im materiellen Sinn ist, ist zur Beschwerde nur berechtigt, wenn er über ein spezifisches Rechtsschutzinteresse im Sinne eines unmittelbaren und konkreten, nicht bloss mittelbaren faktischen Interesses an der Aufhebung oder Änderung des streitigen Verwaltungsaktes verfügt oder wenn er in einer spezifischen, besonders nahen Beziehung zur Streitsache steht ( BGE 138 V 292 E. 4 S. 296; 133 V 188 E. 4.3.3 S. 192 f.; Urteil 9C\_861/2013 vom 22. Oktober 2014 E. 1.1). Der auf der Grundlage von Art. 52 AHVG zur Bezahlung von Schadenersatz Verpflichtete ist zur Beschwerde gegen Entscheide berechtigt, mit denen potenziell ebenfalls Ersatzpflichtige von der Haftung befreit werden ( BGE 134 V 306 E. 3.2 S. 309 und E. 3.3.2 S. 312).

### **E. 3.3.2**

Die Beschwerdegegner selber waren bei Eröffnung des vorinstanzlichen Verfahrens betreffend A.\_\_\_\_\_ ("VBE.2013.341; Art. 62") lediglich potenziell zu Schadenersatz verpflichtet; anders als der in BGE 134 V 306 Betroffene (vgl. a.a.O., E. 2 S. 308) stellten sie auch ihre eigene Schadenersatzpflicht in Abrede. Ob sie unter diesen Umständen zur Anfechtung des Einspracheentscheids Nr. 1'609'420 betreffend A.\_\_\_\_\_ legitimiert waren, kann offenbleiben. Die Vorinstanz hat mit den Entscheiden "VBE.2013.235, VBE.2013. 236, VBE.2013.237; Art. 57", "VBE.2013.235, VBE.2013.236, VBE. 2013.237; Art. 58" und "VBE.2013.235, VBE.2013.236, VBE.2013.237; Art. 59" vom 1. April 2014 eine Schadenersatzpflicht des D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ explizit verneint. Damit hat sie selber der Annahme eines schutzwürdigen, d.h. unmittelbaren und konkreten Interesses der Genannten an der Aufhebung resp. Änderung des Einspracheentscheids Nr. 1'609'420 die Grundlage entzogen. Auch auf das hier interessierende Rechtsmittel ist sie im Verfahren "VBE.2013.341; Art. 62" folglich zu Unrecht eingetreten.

### **E. 3.3.3**

Dass die drei soeben erwähnten vorinstanzlichen Entscheide beim gleichzeitigen Erlass des angefochtenen Entscheids "VBE.2013. 341; Art. 62" ihrerseits noch anfechtbar waren (vgl. Art. 62 Abs. 1 ATSG ), ändert daran nichts: Ein Verfahren (wie jenes betreffend die Schadenersatzpflicht der A.\_\_\_\_\_) kann insbesondere dann sistiert werden, wenn dessen Ausgang von der Entscheidung in anderen Rechtsstreitigkeiten (wie jene betreffend die Schadenersatzpflicht des D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) beeinflusst werden kann (vgl. § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 des aargauischen Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]; vgl. auch für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 BZP [SR 273]).

### **E. 3.4**

Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie zu Unrecht in der Rolle der Beigeladenen direkt zur Zahlung eines Schadenersatzes - in grösserer Höhe als ursprünglich verfügt - verpflichtet worden sei, ist nach dem Gesagten nicht weiter einzugehen. Die Beschwerde ist begründet.

#### **E. 4**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdegegner 2-4 die Gerichtskosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen (Art. 65 Abs. 3 lit. b in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Eine Kostenpflicht des Beschwerdegegners 1 entfällt angesichts seines vorinstanzlichen Verhaltens (E. 3.2). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 1, 2 und 4 BGG ). Ihr Rechtsvertreter macht mit Kostennote vom 9. Februar 2015 ein Honorar von Fr. 3'542.50 sowie Auslagen von Fr. 272.90 geltend. Bis auf die Kosten für Fotokopien und Faxisdrucke, die pro Stück mit Fr. 0.50 statt der verrechneten Fr. 2.- zu entschädigen sind, erscheint dies als angemessen. Bei Kosten von Fr. 100.40 beträgt der Aufwand samt Ersatz der Mehrwertsteuer Fr. 3'934.35.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.